

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Gemeindeamt:



6832

Sulz

Postleitzahl

Hummelbergstraße 9

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

Gemeindeamt Sulz

Adresse:

Hummelbergstraße 9, 6832 Sulz

Verbotzone usw.:

im Umkreis von 100 Meter

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 13:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024 fa

abgenommen am

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.